

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
Persönlicher Schulbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage der Schulbescheinigung¹ 	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung des § 34 Abs. 3, 3a SGB XII → Bedarfshöhe wird kalenderjährlich fortgeschrieben² Auszahlung jeweils zum 01. August eines Jahres und 01. Februar eines Jahres, Ausnahmen möglich³ 	<ul style="list-style-type: none"> Formlose Antragsstellung, sofern ein (etwaiger) Anspruch nach § 6b BKGG gegeben ist Auszahlung in Form der Geldleistung an die leistungsberechtigte Person⁴ Erbringung in Form einer Pauschale

¹ Der Schulbesuch muss für die erstmalige Gewährung der Leistung grundsätzlich nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

² Vgl. § 34 Abs. 3a SGB XII, zu den aktuellen Werten: JCI > TS Regelbedarf und Sozialgeld > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Übersicht: Geänderte Regelbedarfe und Erhöhungen zum [...].

³ Leitfaden § 28, Kap.: 5.2.4.2.

⁴ § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II.

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKGG

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck